

# Handreichung zur Aufstellung von Kandidat\*innen für die Bundestagswahl 2021 nach der neuen COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

A. Einführung.....	1
B. Anwendungsbereich.....	2
1 Landesvorstandsbeschluss zur Ermöglichung von Satzungsabweichungen..	2
2 Prüfung, ob vorherige Satzungsänderung möglich.....	2
3 Entscheidung des Kreisvorstands.....	3
4 Beschluss der Wahlordnung .....	3
C. Durchführung einer digitalen Aufstellungsversammlung/ Versammlung zur Wahl der Delegierten der Listen LDK (im Wege der elektronischen Kommunikation).....	3
1. Einladung.....	3
2. Kandidat*innen-Vorstellung .....	4
3. Kommunikation der Teilnehmenden, Ausübung des Frage- und Vorschlagsrecht.....	4
4. Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern.....	5
D. Hybridversammlungen .....	5
E. Schlussabstimmung.....	6
1. Braucht es ein Mindestquorum? .....	6
2. Wer bekommt die Briefwahlunterlagen? .....	7
3. Was ist bei den Briefwahlunterlagen zu beachten?.....	7
F. Was bleibt noch zu beachten? .....	9
G. Das schriftliche Verfahren .....	9
H. Wie lange gilt die Verordnung?.....	9

### A. Einführung

Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen und Infektionsschutzmaßnahmen können und konnten Aufstellungsversammlungen für die Wahl der Direktkandidat\*innen, der Landeslisten und der Delegierten für die Listenaufstellungsversammlungen (Listen-LDK) bisher zum Teil nicht stattfinden, da sie lediglich in physischer Präsenz durchgeführt werden durften. Der Bundestag und das Bundesinnenministerium haben nun eine Verordnung erlassen nach der eine Aufstellung auf elektronischem Wege mit anschließender schriftlicher

---

<sup>1</sup>Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie, i.S.v. § 52 Absatz 1 & 4 des Bundeswahlgesetz

Abstimmung (Schlussabstimmung) ermöglicht wird. Die Verordnung ist am 2.2.2021 in Kraft getreten, ihr findet sie hier: <https://gruenlink.de/1xdy>

Grundsätzlich **empfehlen wir, die Aufstellungsversammlungen der Direktkandidat\*innen soweit möglich in Präsenz zu planen**, weil das der rechtssicherste Weg ist. Allerdings **bietet sich das teilelektronische Verfahren natürlich für die Wahl der Delegierten für Listenaufstellungen an**, die ja in jedem Fall vor den Listenaufstellungen stattfinden muss und damit im Zweifel in einer Zeit, in der noch keine Präsenzversammlungen zu empfehlen sind.

Wichtig ist, dass ihr bis zum 19.7.2021, 18 Uhr eure Direktkandidat\*innen und Listenkandidat\*innen mit allen erforderlichen Unterlagen bei eurer Landes-/Kreiswahlleitung gemeldet habt. Einige Wahlleitungen haben ein digitales Meldeverfahren eingeführt, für die Unterlagen zur Einreichung eurer Kreiswahlvorschläge bzw. Listen, meldet euch bitte bei eurer Kreiswahlleitung.

Bitte beachtet auch, dass die hier beschriebenen Ausnahmeregelungen nur für die Aufstellungsversammlungen für Kandidat\*innen zur Bundestagswahl gelten, nicht für Landtags- oder Kommunalwahlen, dazu sind landeseigenen Regelungen notwendig.

Bei der Aufstellung von Kandidat\*innen und der Wahl der Delegierten, gibt es aber viel zu beachten, deshalb berücksichtigt bitte unsere Hinweise im Folgenden.

## **B. Anwendungsbereich**

Die neue Rechtsverordnung schafft die Möglichkeit von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (insbesondere § 21 und 27 BWG) abzuweichen.

Grundsätzlich werden die Aufstellungen weiter nach den Wahlgrundsätzen und den Regeln des Bundeswahlgesetzes und den Bestimmungen in euren Satzungen durchgeführt. Beachtet dafür bitte auch unsere Handreichung zu Aufstellungsversammlungen (<https://gruenlink.de/1tdp>).

Gleichzeitig **eröffnet die Verordnung die Möglichkeit an den im Folgenden beschriebenen Punkten vom Bundeswahlgesetz und der Satzung abzuweichen**. Es müssen aber einige Voraussetzungen erfüllt sein, damit Aufstellungsversammlungen und die Wahl der Delegierten nach den ergänzenden Regelungen dieser Verordnung durchgeführt werden können.

### **1 Landesvorstandsbeschluss zur Ermöglichung von Satzungsabweichungen**

Der Landesvorstand muss mittels eines Beschlusses die Möglichkeit eröffnen, dass die Kreisverbände von den Regelungen der Satzung abweichen können und darlegen in welchem Umfang dies möglich sein soll. Diesen Beschluss hat der Landesvorstand am Montag, den 8.2.21 getroffen - ihr findet den Beschluss beigefügt.

### **2 Prüfung, ob vorherige Satzungsänderung möglich**

Grundsätzlich sieht die Verordnung vor, dass bevor eine Abweichung von den Satzungsregelungen auf Grundlage dieser Verordnung vorgenommen wird, die Satzung geändert werden sollte. Dies wird aber in vielen Fällen nicht möglich sein, weil eine Satzungsänderung ebenfalls ausschließlich in einer Präsenzversammlung oder im Rahmen einer digitalen Versammlung mit anschließender Briefwahl möglich ist. Wir **empfehlen aber dringend den Beschluss einer Wahlordnung**, um einen Rahmen und eine Verfahrensgrundlage für den neuen Ablauf zu geben. (Siehe Muster Wahlordnung)

### 3 Entscheidung des Kreisvorstands

Nachdem der Landesvorstand die Abweichung von der Satzung ermöglicht hat, entscheidet der Kreisvorstand, dass die Durchführung einer physischen Wahlkreisversammlung zur Wahl der Delegierten für die Listen-LDK und/oder zur Wahl des/der Direktkandidat\*in pandemiebedingt nicht vertretbar ist und nicht verschoben werden kann/soll und dass die Regelungen der Verordnung angewendet und soweit notwendig von der Satzung abgewichen werden soll.

### 4 Beschluss der Wahlordnung

Der Kreisvorstand bzw. die den Wahlkreis betreffenden Kreisvorstände beschließen eine Wahlordnung für die Aufstellung der Delegierten für die Landeslisten LDK und/oder die Aufstellung der Direktkandidat\*innen. (Siehe Muster Wahlordnung)

## C. Durchführung einer digitalen Aufstellungsversammlung/ Versammlung zur Wahl der Delegierten der Listen LDK (im Wege der elektronischen Kommunikation)

**Die Versammlung kann auf Grundlage dieser Verordnung in einer Videokonferenz** durchgeführt werden. Bei Rückfragen zu geeigneten Tools könnt ihr euch in der LGS an Johannes Kaindl ([johannes.kaindl@gruene-bayern.de](mailto:johannes.kaindl@gruene-bayern.de)) wenden.

### 1. Einladung

Zur Versammlung muss **ordnungsgemäß entsprechend eurer Satzung eingeladen werden** mit dem Hinweis, dass sie als Videokonferenz stattfindet und die Schlussabstimmung schriftlich im Wege der Urnen und/oder Briefwahl durchgeführt wird. Die Stimmberechtigten müssen rechtzeitig über die Besonderheiten des Verfahrens unterrichtet werden.

Wenn ihr grundsätzlich eine Präsenzversammlung durchführen wollt, aber Sorge habt, dass ihr sie kurzfristig absagen müsst, **könnt ihr auch zu einer Präsenzversammlung einladen und hilfsweise zu einer digitalen Versammlung, falls ihr die Präsenzversammlung aufgrund der pandemischen Lage kurzfristig absagen müsst.** Dafür reicht es im Rahmen der eigentlichen Einladung einen Absatz mit dem Hinweis auf eine mögliche Verschiebung ins Digitale mitaufzunehmen.

Alternativ könnt ihr auch zu einer Präsenzversammlung einladen und hilfsweise direkt zu einer Ersatzversammlung mit Ausweichtermin einladen, falls ihr die erste eigentlich geplante absagen müsst. Bitte beachtet bei der Einladung, dass ihr alle Mitglieder einladet, die bei euch im Wahlkreis wahlberechtigt sind, also auch die Mitglieder, die nicht bei euch im KV Mitglied sind, aber bei euch im Wahlkreis wohnen, die Daten dafür bekommt ihr von der Landesgeschäftsstelle.

Für alle digitalen Tools braucht es einen Grünen Netz Zugang, insofern solltet ihr den Hinweis in die Einladung aufnehmen, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihren Grünen Netz Zugang bereit halten. Für die digitale Versammlung und ggf. die Schlussabstimmung empfehlen wir, eine Anmeldung zu machen.

Trotz Anmeldung sind zur Schlussabstimmung wiederum alle im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder abstimmungsberechtigt. Wenn ihr dabei jedoch Brief- und Urnenwahl kombiniert, reicht es aus, den Angemeldeten die Briefwahlunterlagen zu schicken – für alle anderen Mitglieder muss dabei jedoch die Urnenwahl offen stehen.

Zu Beginn der Versammlung solltet ihr eine digitale Kreismitgliederversammlung eröffnen und bei dieser KMV eine Wahlordnung für die Aufstellungsversammlung beschließen.

Dann eröffnet ihr die Aufstellungsversammlung, bestätigt die Versammlungsleitung, die Protokollführung, die Vertrauenspersonen, entsprechend der Vorgaben des Bundeswahlgesetzes bzw. der Bundeswahlordnung.

Auch bei der digitalen Versammlung müsst ihr die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erfassen und dokumentieren, da diese in den Niederschriften über die Mitglieder- und Vertreterversammlungen<sup>2</sup> anzugeben ist. Es empfiehlt sich deshalb eine Anmeldeleiste zu machen und die mit den Anwesenden abzugleichen.

Für die Abstimmungen könnt ihr Abstimmungsgrün nutzen <https://abstimmung.gruene.de>. Die Erklärung dazu wie ihr das nutzen könnt findet ihr hier <https://gruenlink.de/1uho>.

Solltet ihr Mindestteilnahmequoten für die Beschlussfähigkeit eurer Wahlversammlung haben, eröffnet die Rechtsverordnung die Möglichkeit davon abzuweichen.

## 2. Kandidat\*innen-Vorstellung

Dann gebt ihr den Kandidat\*innen die Möglichkeit sich vorzustellen. Wichtig, jedes wahlberechtigte Mitglied hat die Möglichkeit jemanden als Kandidat\*in vorzuschlagen. Die Kandidat\*innen müssen nicht Mitglied sein, dürfen aber nicht Mitglied einer anderen Partei sein. Auch Kandidat\*innen, die nicht an der Versammlung teilnehmen können müssen in der Wahl berücksichtigt werden.

Die Redezeiten sind in der Wahlordnung zu regeln. Die Kandidat\*innen müssen insgesamt 10 Minuten Vorstellungszeit haben. Üblicherweise empfehlen wir 7 Minuten Vorstellung und 3 Minuten Fragenbeantwortung, aber ihr könnt auch auf 5 Minuten Vorstellung und 5 Minuten zur Fragenbeantwortung gehen.

Wenn es bei eurer Versammlung nur darum geht, Delegierte für die Listen-LDK zu wählen, gelten diese Regelungen und Zeitvorgaben nicht.

Es empfiehlt sich den **Kandidat\*innen die Möglichkeit zu geben, wenn vorhanden, in die Geschäftsstelle zur Vorstellung zu kommen**, um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder, die kandidieren wollen, auch die technischen Rahmenbedingung dafür haben. Dann müsst ihr in der Geschäftsstelle am einfachsten einen Laptop mit Kamera und Mikrofon aufbauen, vor dem sich die Kandidat\*innen vorstellen können.

## 3. Kommunikation der Teilnehmenden, Ausübung des Frage- und Vorschlagsrecht

Die Mitglieder sollten die Möglichkeit haben untereinander zu kommunizieren, dazu empfehlen wir einen Kanal in der Chatbegründung zu eröffnen <https://chatbegruenung.de/>.

**Fragen und Kandidat\*innen-Vorschläge könnt ihr sowohl mündlich als auch schriftlich abfragen** via Email und/oder Chat z.B. im Videokonferenztool oder in der Chatbegründung. Ihr könntet auch Fragen telefonisch annehmen. Wichtig, es empfiehlt sich keine anonymen Fragen zuzulassen und die Kandidat\*innen sich in alphabetischer Reihenfolge vorstellen zu lassen. Die Kandidat\*innen bekommen die 3 oder 5 Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen auch, wenn keine Fragen gestellt wurden, dann können sie die Zeit nutzen um sich weiter vorzustellen.

Anschließend wird die digitale Abstimmung z.B. via Abstimmungsgrün durchgeführt. Gewählt und damit für die Schlussabstimmung qualifiziert ist, wer die absolute Mehrheit erreicht, soweit eure Satzung nicht eine andere Regelung dazu trifft. Wenn ihr in eurer Satzung

---

<sup>2</sup> Anlage 17 zu § 34 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a und Anlage 23 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO

Vorgaben zu den verschiedenen Wahlgängen habt, dann sind diese auch in der elektronischen Abstimmung anzuwenden.

Der/Die Kandidat\*in der/die digital gewählt wurde, wird auf dem Stimmzettel für die Schlussabstimmung zur Abstimmung unter den Wahlberechtigten gestellt. Die anderen Kandidat\*innen müssen in der Schlussabstimmung auf dem Wahlzettel nicht mehr aufgeführt werden. Weiteres zur Schlussabstimmung siehe unten.

Ebenso wird mit der Wahl von Delegierten verfahren: Die von der digitalen Versammlung gewählten Delegierten werden auf dem Stimmzetteln für die Schlussabstimmung aufgeführt.

#### **4. Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern**

Zur Ausfertigung der Niederschrift und anderer erforderlicher Formulare erklärt der Bundeswahlleiter:

Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung sowie die dort vorgesehenen **Muster (insbesondere die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung und die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung)** bei der Wahl der Bewerber\*innen oder der Vertreter\*innen nach dieser Verordnung **gelten entsprechend**.

Die besonderen Umstände des Verfahrens sind in den Unterlagen, die nach den Bestimmungen des BWG und der BWO mit einem Wahlvorschlag einzureichen sind, zu vermerken. Dies betrifft beispielsweise die Niederschriften über die Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Anlage 17 und Anlage 23 BWO) und die Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 und Anlage 24 BWO). Dabei sind die Angaben von dem gewählten Verfahren abhängig. Die Verfahrensbesonderheiten sind auf den jeweiligen Formblättern zu vermerken. Dies gilt auch bei der Nutzung der digital durch den Bundeswahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter. Einzutragen sind beispielsweise alle Versammlungsorte oder Versammlungsräume (in einem Gebäude), wenn die Aufstellung in mehreren per Videokonferenz durchgeführten Teilversammlungen erfolgt ist. Die elektronischen Vorlagen ermöglichen in der Regel die Eingabe auch längerer Texte. Hierzu verringert sich bei der Nutzung der über das Kandidatenportal ausgefüllten Vordrucke bei längeren Texteingaben die Schriftgröße. Gibt es keinen physischen Versammlungsort, weil sämtliche Teilnehmer nur virtuell miteinander verbunden waren, ist dies anzugeben (z. B. unter Versammlungsort „Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation“).

Ergänzende Ausführungen können gegebenenfalls auch in einem der Niederschrift beigefügten Beiblatt gemacht werden.

Die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung ist so vollständig wie möglich auszufüllen. Abweichungen aufgrund des gewählten Verfahrens sind auf der Niederschrift zu vermerken. Teilweise können Streichungen erforderlich sein. So enthält die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung Angaben zur Präsenzabstimmung. Diese sind zu streichen, wenn eine Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation mit abschließender Briefwahl durchgeführt wurde. Stattdessen ist unter anderem anzugeben, innerhalb welcher Frist Briefwahlunterlagen zurückzusenden waren und welches Briefwahlergebnis ermittelt wurde. Dabei sind dieselben Personen sowohl für die virtuelle Versammlung als auch für die Auszählung der Briefwahlstimmen als Versammlungsleiter, Schriftführer und von der Versammlung bestimmte Teilnehmer zur Abgabe der Versicherung an Eides statt zu bestimmen.

#### **D. Hybridversammlungen**

Wenn ihr keine rein digitale Versammlung machen wollt, eröffnet die Rechtsverordnung auch die Möglichkeit verschiedene Arten von Hybridversammlungen zu machen. Diese sind aber

organisatorisch aufwendiger als eine rein digitale Versammlung und sind damit anfälliger für Fehler oder Probleme. Deshalb würden wir euch die folgenden Optionen nicht empfehlen, wollen euch aber natürlich dennoch darüber informieren.

Um eine Hybridversammlung handelt es sich, wenn nur **einzelne oder ein Teil der Mitglieder sich digital zuschalten**. In diesem Fall müsst ihr gewährleisten, dass ihr eine gute Übertragung von eurem Versammlungsort habt und die Mitglieder zuhause müssen auch die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen, Kandidat\*innen vorzuschlagen (im Zweifel schriftlich via Mail/Chat) und abzustimmen, also solltet ihr ebenfalls die digitale Abstimmungsmöglichkeit nutzen. Zudem müssen die Mitglieder, die zuhause sind, auch die Möglichkeit bekommen, schriftlich an der Schlussabstimmung teilzunehmen. Das heißt ihr solltet eine Urnenwahl machen für diejenigen, die am Versammlungsort sind und müsst dann aber auf die Briefwahl derer warten, die von zuhause teilnehmen.

Ihr könnt auch mit **mehreren Teilversammlungen an verschiedenen Orten gleichzeitig** tagen und diese per Livestream miteinander vernetzen. Dann muss aber sicher gestellt sein, dass an allen Orten Fragen gestellt und Kandidat\*innen vorgeschlagen werden können und zudem die Abstimmungen zeitgleich stattfinden.

Ihr könnt aber auch eine **Kombination der verschiedenen Versammlungsarten** machen, so dass einzelne Parteimitglieder per Videokonferenz an einer Versammlung teilnehmen, die in Form mehrerer miteinander per Livestream verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt wird.

Solltet ihr Mindestteilnahmequoten für die Beschlussfähigkeit eurer Wahlversammlung haben, eröffnet die Rechtsverordnung die Möglichkeit davon abzuweichen.

Wenn ihr in der Satzung die Regelung habt, dass die Direktkandidat\*innen aller eurer Wahlkreise im Kreisverband auf einer Versammlung zu wählen sind, könnt ihr auf Grundlage der Verordnung die Aufstellungsversammlung zu jedem Wahlkreis einzeln machen, müsst aber darauf achten, dass ihr jeweils die richtigen stimmberechtigten Mitglieder für den jeweiligen Wahlkreis einladet.

## **E. Schlussabstimmung**

Wenn ihr eine digitale oder teildigitale Versammlung durchgeführt habt, müsst ihr euer digitales Abstimmungsergebnis sowohl einer Kandidat\*innen-Aufstellung, als auch bei Delegiertenwahlen schriftlich **mittels einer Schlussabstimmung bestätigen** lassen.

**Anderenfalls ist die Wahl nicht wirksam.**

Ihr könnt diese Wahl im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchführen. Den Ablauf einer Briefwahl sowie einer Urnenwahl könnt ihr den Seiten 3-6 des Corona-Leitfadens entnehmen (<https://gruenlink.de/1x9w>), der analog für Aufstellungsversammlungen verwendet werden kann.

Wichtig ist, dass an dieser Schlussabstimmung nur im Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen und geheim abgestimmt wird.

Soweit eure Satzung keine Regelung zu einer Briefabstimmung trifft, empfehlen wir eine entsprechende Wahlordnung zu beschließen (siehe Muster Wahlordnung) und folgende Punkte zu beachten:

### **1. Braucht es ein Mindestquorum?**

Die Rechtsverordnung sieht für die Schlussabstimmung keine Mindestbeteiligungsquoten vor. Solltet ihr in eurer Satzung jedoch Regeln für die Beschlussfähigkeit eurer

Mitgliederversammlung/Aufstellungsversammlung geregelt haben, dann solltet ihr diese auch bei der Briefwahl erreichen, damit diese gültig ist. Habt ihr keine derartige Quoren in der Satzung, dann gelten auch keine für eure Brief- bzw. Urnenwahlen. Ihr könnt hierzu aber vorher auch eine Regelung treffen.

## **2. Wer bekommt die Briefwahlunterlagen?**

Abstimmungsberechtigt bei der Schlussabstimmung sind alle wahlberechtigten Mitglieder i.S.d. Bundeswahlgesetzes, die ihren Erstwohnsitz im Wahlkreis haben. Siehe dazu auch nochmal unseren Leitfaden zu Aufstellungsversammlungen (<https://gruenlink.de/1tdp>). Wenn ihr in eurer Satzung keine Anmeldepflicht für die Teilnahme an Aufstellungsversammlungen habt, was die wenigsten haben werden, könnt ihr die Briefwahlunterlagen nicht nur an diejenigen schicken, die an der digitalen Versammlung teilgenommen haben oder zu ihr angemeldet waren, sondern müsst die Unterlagen an alle stimmberechtigten Mitglieder im Wahlkreis schicken. Wenn ihr das organisatorisch nicht gestemmt bekommt, könnt ihr auch eine Anmeldung für die Briefwahl machen UND zusätzlich alle Mitglieder darauf aufmerksam machen, dass sie in einen bestimmten Zeitraum zur Urnenwahl kommen können. Wichtig ist dabei zu beachten, dass niemand doppelt abstimmt.

## **3. Was ist bei den Briefwahlunterlagen zu beachten?**

Der Abstimmungsbrief wird den wahlberechtigten Mitglieder bzw. den für die Briefwahl angemeldeten Mitgliedern innerhalb einer von euch in der Wahlordnung bestimmten Frist zugeschickt. Wichtig ist, dass ihr zudem eine Frist beschließt bis zu der die Briefe zurück gesandt werden müssen. Diese sollte mindestens 14 Tage betragen, damit die Briefe auch ankommen und Zeit ist sie zurück zu schicken.

In den Abstimmungsbriefen sollten folgende Unterlagen enthalten sein:

### **1. Stimmzettel**

Auf dem Stimmzettel muss nur der/die Kandidat\*in stehen, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht hat, es ist nicht erforderlich, dass alle Kandidat\*innen noch einmal auf dem Wahlzettel stehen.

Gleiches gilt für die Delegierten zur Listen-LDK, die von der elektronischen Versammlung bestimmt wurden.

Wichtig ist, dass Klarheit über das Verfahren der Stimmabgabe besteht. Die Stimmzettel bzw. das Merkblatt zur Abstimmung sollten daher Auskunft darüber geben: wie viele Stimmen insgesamt vergeben werden dürfen, wie viele Kandidat\*innen mit welcher Stimmenanzahl angekreuzt werden können und wie der Stimmzettel ungültig gemacht wird (z.B. wenn die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt ist, der Stimmzettel unterschrieben wird oder mehr Stimmen abgegeben werden als zulässig).

- Siehe dazu Muster Anschreiben und Merkblatt, sowie Muster Stimmzettel.
- Wir empfehlen den Stimmzettel auf A5 zu drucken, also 2 auf ein A4-Blatt und auf grünem Papier. Ihr könnt das in einem Copyshop produzieren lassen. Das macht es für die Erklärung zur Abstimmung einfacher.

### **2. Wahlumschlag für den Stimmzettel**

Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten verschlossenen Umschlag getrennt von der Versicherung an Eides Statt zurück geschickt werden. Idealerweise sollte deshalb allen Mitgliedern ein Umschlag für den Stimmzettel und ein Rücksendeumschlag zugeschickt werden.

Wir empfehlen zu dem grünen A5 Stimmzettel kleine grüne Umschläge zu nutzen, die ihr jetzt auch im eShop (Art. Nr. 8501) bestellen könnt. Da passen die A5 Stimmzettel rein und der Umschlag mit dem Stimmzettel passt dann auch noch in einen DIN Lang Umschlag.

**a. Eidesstattliche Erklärung**

Die Eidesstattliche Erklärung dient dazu, dass ihr die Identität der Abstimmenden überprüfen könnt und das nur diejenigen abstimmen, die abstimmungsberechtigt sind. (Siehe dazu Muster Eidesstattliche Erklärung)

**b. Rücksendeumschlag mit der Adresse, an die die Unterlagen zurück geschickt werden sollen**

Für die Rücksendung der Wahlbriefe solltet ihr entscheiden, ob ihr die Kosten für die Rücksendung übernehmt oder die Mitglieder sich selbst um eine Briefmarke kümmern sollen und dies auch in der Wahlordnung regeln. Wenn ihr die Kosten übernehmen wollt, könnt ihr die Rücksendeumschläge als Antwortbrief mit dem Feld „Entgelt zahlt der Empfänger“ versehen (siehe dazu das Briefumschlagmuster). Für die Rücksendung müsst ihr außerdem auch eine Frist bestimmen, diese sollte frühestens 14 Tage nach Versendung der Briefe liegen. Ihr solltet da eine Eingangsfrist festlegen, also einen Zeitpunkt, zu dem alle Briefe da sein müssen, die in der Auszählung gezählt werden.

**c. Anschreiben mit einer Anleitung**

In der Anlage findet ihr Muster für Stimmzettel, Eidesstattliche Erklärung, Anschreiben mit Merkblatt und Rücksendeumschlag. Wir empfehlen den Stimmzettel auf grünen A5 Papier zu drucken und dann kleine grüne Umschläge als Rücksendeumschläge zu verwenden, um den Prozess für eure Mitglieder möglichst einfach zu gestalten. Die kleinen grünen Umschläge könnt ihr genauso wie Briefpapier und andere Umschläge im eShop bestellen (Art. Nr. 8501).

Für die Rücksendung der Stimmzettel gilt, dass der ausgefüllte Stimmzettel in einen Briefumschlag gegeben und verschlossen wird. Dieser Briefumschlag wird zusammen mit der Eidesstattlichen Versicherung in einen zweiten Briefumschlag gegeben. Dieser wird dann mit Absendeadresse versehen und an die Geschäftsstelle oder ein Postfach geschickt. Bestenfalls druckt ihr die Adresse schon vorher auf den Rücksendeumschlag.

**d. Wann ist ein Abstimmungsbrief ungültig?**

Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

**e. Was ist bei der Auszählung zu beachten?**

Ihr solltet das Datum für die Auszählung transparent veröffentlichen, ggf. in der Wahlordnung festlegen.

Ihr solltet beim Öffnen der Abstimmungsbriefe jeweils zunächst die Eidesstattliche Erklärung prüfen. Dabei am besten in der Excel-Tabelle anhand derer ihr die Verschickung gemacht abgleichen, dass die Person nicht 2x abgestimmt und abstimmungsberechtigt ist. Ist die Eidesstattliche Erklärung in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied, prüft ihr, ob der Umschlag mit dem Stimmzettel verschlossen ist und trennt ihr von der Eidesstattlichen Erklärung. Wenn alle Eidesstattlichen Erklärungen geprüft und von den Stimmumschlägen getrennt wurden, werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission

gezählt. Für die Entgegennahme der Rücksendungen, die Öffnung der Briefe und die Auszählung sollte ihr ein Vier-Augen-Prinzip anwenden.

Bei der Auszählung sind festzustellen:

- die Zahl der versandten Abstimmungsunterlagen,
- die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen Abstimmungsbriefe,
- die Zahl der abgegebenen gültigen/ungültigen Eidesstattlichen Erklärungen,
- die Zahl der abgegebenen gültigen/ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der auf den/die Kandidat\*in/Delegierte\*n entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

Das Ergebnis der Brief- und Urnenwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

## **F. Was bleibt noch zu beachten?**

Die gewählten Direktkandidat\*innen und die Wahlkampfmanager\*in bitte über Sherpa an die Bundesgeschäftsstelle melden. Ebenso die gewählten Delegierten in der Sherpa oder an die Landesgeschäftsstellen melden.

Ihr müsst bei der Einreichung der Unterlagen zur Meldung der Kandidat\*innen beim Kreiswahlleiter angeben, wenn ihr ein Verfahren nach der Corona-Verordnung zur Aufstellung eurer Kandidat\*innen, wie eine digitale Versammlung mit schriftlicher Schlussabstimmung, genutzt habt.

## **G. Das schriftliche Verfahren**

Eine weitere Option, die die Rechtsverordnung eröffnet, ist die Aufstellung im rein schriftlichen Verfahren. Dieses Verfahren hat der Landesvorstand mit seinem Beschluss jedoch ausgeschlossen – es kann in Bayern für die Wahl von Direktkandidat\*innen nicht angewendet werden. Dieses Verfahren kann lediglich für die Wahl von Delegierten für die Listen-LDK angewendet werden.

Der Landesvorstand hat diese Option ausgeschlossen, da die Rechtsverordnung diese Option nur eröffnet, wenn es für die Gliederung nicht oder nur schwer möglich ist die Versammlung elektronisch durchzuführen und zum anderen, da das Vorstellungsrecht der Kandidat\*innen, das gerichtlich immer als sehr bedeutend eingeschätzt wurde, dadurch erheblich eingeschränkt wird. Laut Rechtsprechung müssen Kandidat\*innen i.d.R. 10 Minuten Zeit haben sich auf einer Versammlung vorzustellen.

Sollte bei euch der Fall eintreten, dass die Bedingungen für ein schriftliches Verfahren vorliegen und ihr dieses in Erwägung zieht, wendet euch bitte an uns.

## **H. Wie lange gilt die Verordnung?**

Die in dieser Verordnung geregelten Ausnahmen vom Bundeswahlgesetz können so lange angewendet werden, bis der Deutsche Bundestag feststellt, dass die Durchführung von physischen Versammlungen nicht mehr (teilweise) unmöglich ist. Danach können noch 4 Wochen lang die bereits begonnen Verfahren abgeschlossen werden. Sollte es dann schon so nah an der Frist zur Einreichen der Wahlvorschläge am 19. Juli sein, so dass eine Umplanung nicht mehr möglich sein sollte, kann die Versammlung auch danach noch entsprechend der Regelungen der Verordnung durchgeführt werden.